

SG_GERICHTE B 2015/3 vom 30. April 2014

SG Gerichte, 2014-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2015_3

FR: SG_GERICHTE B 2015/3 du 30 avril 2014

IT: SG_GERICHTE B 2015/3 del 30 aprile 2014

Regeste

Art. 24 Abs. 1 lit. d und 47 Abs. 1 VRP (sGS 951.1). Das Fehlen oder die Unrichtigkeit einer Rechtsmittelbelehrung stellt eine mangelhafte Eröffnung der Verfügung dar. Die konkreten Umstände vermögen nicht zu erklären, wieso der Beschwerdeführer nach Erhalt des Schreibens vom 30. April 2014 nochmals über drei Wochen mit einer Reaktion zuwartete, zumal es lediglich einer blossen Rekuserklärung (mit Antrag um Fristansetzung für die Begründung) bedurft hätte. Die Möglichkeit eines solchen Vorgehens war ihm aus einem früheren Verfahren bekannt. Sodann waren Gründe für eine Wiederherstellung der Rekursfrist gemäss Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30ter Abs. 1 VRP nach Art. 148 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272, ZPO) ebenfalls nicht dargetan (Verwaltungsgericht, B 2015/3).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 28.07.2015 B 2015/3 Saint-Gall Verwaltungsgericht
28.07.2015 B 2015/3 San Gallo Verwaltungsgericht 28.07.2015 B 2015/3

Art. 24 Abs. 1 lit. d und 47 Abs. 1 VRP (sGS 951.1). Das Fehlen oder die Unrichtigkeit einer Rechtsmittelbelehrung stellt eine mangelhafte Eröffnung der Verfügung dar. Die konkreten Umstände vermögen nicht zu erklären, wieso der Beschwerdeführer nach Erhalt des Schreibens vom 30. April 2014 nochmals über drei Wochen mit einer Reaktion zuwartete, zumal es lediglich einer blossen Rekuserklärung (mit Antrag um Fristansetzung für die Begründung) bedurft hätte. Die Möglichkeit eines solchen Vorgehens war ihm aus einem früheren Verfahren bekannt. Sodann waren Gründe für eine Wiederherstellung der Rekursfrist gemäss Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30ter Abs. 1 VRP nach Art. 148 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272, ZPO) ebenfalls nicht dargetan (Verwaltungsgericht, B 2015/3).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.